



Inhaltsverzeichnis

Lau- fende Nummer	Bezeichnung
1	Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates am 14. September 2025 hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
2	Übermittlung von Melderegisterdaten an verschiedene Stellen durch die Stadt Beckum hier: Widerrufsrechte und Einwilligungserklärungen nach dem Bundesmel- degesetz (BMG)

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

www.beckum.de

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de



QR-Code zur Internetseite

Laufende Nummer 1

Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates am 14. September 2025 hier: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. In der STADT BECKUM wird für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates ein Integrationsrat gebildet.

Die Mitglieder des Integrationsrates werden zu einem Drittel vom Stadtrat und zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen nach Listen oder als Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber von den Wahlberechtigten gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und für die Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden.

Die Wahl der von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitgliedern des Integrationsrates findet am 14. September 2025 statt.

2. Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der STADT BECKUM ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

- a) auf die das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) nach seinem § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind.

3. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 8 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der STADT BECKUM sowie alle Bürgerinnen und Bürger der STADT BECKUM, die
 - a) am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - b) mindestens seit 3 Monaten vor der Wahl in der STADT BECKUM ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik

Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

4. Aufgrund § 11 Absatz 1 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der STADT BECKUM fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Wahlvorschläge können bis spätestens zum 7. Juli 2025, 18 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist), bei der STADT BECKUM, Fachdienst Bürgerbüro, Weststraße 46, 59269 Beckum, oder bei der STADT BECKUM, Fachdienst Soziale Dienste, Weststraße 57, 59269 Beckum, eingereicht werden.

Die dafür erforderlichen Formblätter sind dort ebenfalls erhältlich.

Der Wahlvorschlag muss Familiennamen und Vornamen, Staatsangehörigkeiten, Geburtsdatum, Beruf oder ausgeübte Tätigkeit und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach der Wahlbewerberin beziehungsweise des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelvorschlag) eingereicht werden. In Einzelvorschlägen benannte Personen können nicht gleichzeitig einen Listenwahlvorschlag unterstützen.

Für die Wahlvorschläge können Stellvertreterinnen und Stellvertreter benannt werden, die die Bewerberin oder den Bewerber im Falle der Wahl bei Verhinderung vertreten und im Falle des Ausscheidens ersetzen können.

Die in den Wahlvorschlägen benannten Personen müssen eine schriftliche Zustimmung erteilen. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Listenvorschläge müssen von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Bei Listenvorschlägen soll eine Kurzbezeichnung der einreichenden Gruppe angegeben werden

Wahlvorschläge sollten so früh wie möglich eingereicht werden, damit Mängel nach Aufforderung durch die Wahlbehörde noch bis zum Ende der Einreichungsfrist behoben werden können.

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie nicht den Anforderungen des § 11 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der STADT BECKUM entsprechen.

Beckum, den 13. Juni 2025

gezeichnet
Thomas Wulf
Wahlleiter

Laufende Nummer 2

Übermittlung von Melderegisterdaten an verschiedene Stellen durch die Stadt Beckum

hier: Widerrufsrechte und Einwilligungserklärungen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Das Bürgerbüro übermittelt als Meldebehörde im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Meldedaten an Behörden und an Dritte. Einzelnen Datenübermittlungen kann der oder die Betroffene widersprechen oder eine Einwilligung erteilen. Hierbei handelt es sich um die folgenden Fälle:

1. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffenen Personen ihr nach § 36 Absatz 2 BMG widersprochen haben.

2. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Meldebehörde übermittelt gemäß § 42 Absatz 2 BMG Daten von Familienangehörigen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, unterbleibt die Datenübermittlung, wenn die Betroffenen ihr nach § 42 Absatz 3 widersprochen haben. Das Widerspruchsrecht gilt nicht, sofern die Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

3. Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Daten übermitteln. Hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden (§ 8 Meldegesetz Nordrhein-Westfalen MG NRW). Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Absatz 5 BMG widersprochen haben.

4. Datenübermittlung an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 2 BMG Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Daten über Alters- oder Ehejubiläen übermitteln. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Absatz 5 BMG widersprochen haben.

5. Datenübermittlung an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen Daten von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zur Aufnahme in Adressbücher (Adressenverzeichnisse in Buchform) übermitteln. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Absatz 5 BMG widersprochen haben

6. Einwilligung zur Übermittlung von Daten zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels

Auskünfte aus dem Melderegister an Privatpersonen zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels gemäß § 44 Absatz 3 Nr. 2 BMG sind nur zulässig, wenn die betroffene Person vorher der Übermittlung der Meldedaten für diese Zwecke ausdrücklich eingewilligt hat. Privatpersonen, die eine Auskunft aus dem Melderegister für Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels beantragen, müssen die Einwilligung der betroffenen Person vorlegen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Bürgerbüro eine generelle Erklärung darüber abzugeben, dass die eigenen Daten zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels an Privatpersonen herausgegeben werden dürfen. Diese Einwilligung bleibt bis zu ihrem Widerruf bestehen und muss nach einem Umzug nicht erneut abgegeben werden. Wurde keine Einwilligung erklärt, dürfen die Meldedaten nicht zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels herausgegeben werden.

Widersprüche und Einwilligungen für den vor genannten Personenkreis können bei der Stadt Beckum Der Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Bei Widersprüchen besteht auch die Möglichkeit, diese online zu übermitteln (www.beckum.de).

Beckum, den 12. Juni 2025

gezeichnet

Michael Gerdhenrich
Bürgermeister